

RS OGH 1999/10/21 8Ob240/99y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.1999

Norm

JN §75 Abs1

KO §63 Abs1

Rechtssatz

Vergleicht man die Bestimmung des § 75 Abs 1 JN mit jener des § 63 Abs 1 KO, zeigt sich, dass den praktischen Bedürfnissen des Konkursverfahrens Rechnung tragend im § 63 Abs 1 KO die Zuständigkeitsbestimmung nach den tatsächlichen Verhältnissen im Vordergrund steht, während gemäß § 75 Abs 1 JN rein formelle Gegebenheiten wie gesetzliche Bestimmungen, Satzung, Statut oder Vertrag primär zuständigkeitsbestimmend wirken. Nur sekundär wird mit dem letzten Satz des § 75 Abs 1 JN auf die tatsächlichen Verhältnisse, nämlich darauf abgestellt, dass als Sitz des Unternehmens im Zweifel jener Ort zu gelten habe, wo die Verwaltung geführt wird (vergleiche GesRZ 1980, 219; GesRZ 1982, 53).

Entscheidungstexte

- 8 Ob 240/99y
Entscheidungstext OGH 21.10.1999 8 Ob 240/99y
Veröff: SZ 72/159

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112595

Dokumentnummer

JJR_19991021_OGH0002_0080OB00240_99Y0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at